

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der WB Verpackungen GmbH

§ 1 Allgemeines

Es gelten ausschließlich unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, mit denen sich unser Kunde bei Auftragserteilung einverstanden erklärt. Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.

Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, auch wenn nicht nochmals ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sie aber dem Besteller bei einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der Auftrag abweichend von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen erteilt wird und wir in Kenntnis dieser Bedingungen die Lieferung oder Leistung ohne besonderen Vorbehalt ausführen. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

Vertraglich verbindliche Absprachen sind schriftlich zu treffen oder schriftlich zu bestätigen.

Alle Eigentums- und sonstigen Rechte, wie Urheberrechte, an Unterlagen, Skizzen, Angeboten etc, die wir dem Kunden zur Verfügung stellen, bleiben vorbehalten.

§ 2 Vertragsschluss

Angebote von uns stellen im Zweifel keine rechtsverbindlichen Angebote dar, sondern sind als Aufforderung an den Kunden zur Abgabe eines Angebots zu verstehen. Bestellungen des Kunden sind für ihn verbindlich.

Bei einer Bestellung des Kunden kommt ein Vertrag zustande, wenn wir die Bestellung des Kunden schriftlich bestätigen, mit der Herstellung beginnen oder die Ware liefern. Der Kunde verzichtet auf den Zugang unserer Annahmeerklärung.

Geben wir ein rechtsverbindliches Angebot ab, ist dieses freibleibend, d. h. wir sind bis zur Annahme durch den Kunden zum Widerruf des Angebots berechtigt.

Technische sowie sonstige Änderungen bleiben vorbehalten.

§ 3 Preise, Zahlung, Vorauszahlung

Alle von uns angegebenen Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer und gelten, soweit nicht anders vereinbart, „netto ab Werk“, d.h. ohne Verpackung, Verladung, Versicherung, Zölle und sonstige auf die Ware zu entrichtende Abgaben, Transportkosten und Umsatzsteuer.

Klischees, Prägeplatten, Lithos und dergleichen bleiben Eigentum der Auftragnehmerin, soweit sie nicht gesondert bestellt, in Rechnung gestellt und vom Kunden bezahlt sind.

Die Anfertigung von Druckvorlagen, Entwürfen, Repros, Lithos oder Satzarbeiten oder vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende Änderungen sind gesondert zu vergüten, sofern nichts anderes bestimmt ist, auch wenn ein gesonderter Auftrag hierzu nicht erteilt ist.

Alle Kosten aufgrund nachträglicher Änderungen auf Veranlassung des Kunden werden angemessen berechnet. Dies gilt auch für einen dadurch verursachten Maschinenstillstand. Als nachträgliche Änderung gilt auch die Wiederholung von mangelfreien Probeandrücken, die vom Kunden verlangt werden (z. B. bei nur geringfügiger Abweichung von der Vorlage).

Die angegebenen Preise für unsere Lieferung basieren auf den zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung geltenden Umständen. Bei unvorhersehbaren, von uns nicht zu beeinflussenden erheblichen Kostensteigerungen, z.B. durch Preiserhöhungen unserer Lieferanten, Erhöhung von Steuern, Zölle- oder sonstigen öffentlichen Abgaben, Rohstoffpreiserhöhungen oder Währungsschwankungen, sind wir berechtigt, die Preiserhöhung an den Kunden weiterzugeben. Preiserhöhungen um mehr als 15 % sind

nur nach vorheriger Einigung mit dem Kunden zulässig. Kommt es zu keiner Einigung, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dass dem Kunden Ersatzansprüche zustehen.

Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. Bei Zahlung des innerhalb 14 Tagen (Eingang bei uns) gewähren wir 3% Skonto. Der Kunde gerät in Verzug, wenn der jeweilige Forderungsbetrag nicht zum vereinbarten Zahlungstermin gezahlt ist. Ist kein Termin bestimmt, gerät der Kunde in Verzug, wenn der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit netto Kasse gezahlt ist. Maßgeblich ist der Eingang der Zahlung bei uns. Ein früherer Verzugseintritt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere durch Mahnung, bleibt unberührt.

Wir behalten uns vor, insbesondere bei größeren Aufträgen, angemessene Vorauszahlungen oder der geleisteten Arbeit entsprechende Teilzahlungen zu verlangen. Im Zweifel gelten Vorauszahlungen in Höhe von bis zu 30% des Nettopreises als angemessen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben vorbehalten. Insbesondere behalten wir uns vor, die Lieferung von Sicherheiten oder Vorkasse abhängig zu machen, wenn nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden entstehen lassen. Die gilt zum Beispiel auch, wenn der Kunde mit anderen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder die von diesem hingeebene Schecks/Lastschriften nicht eingelöst werden. In derartigen Fällen behalten wir uns ferner vor, sämtliche Stundungsvereinbarung und eingeräumten Zahlungsziele auch hinsichtlich aller anderen offenen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zu widerrufen. Sämtliche Forderungen gegen den Kunden werden in diesem Fall sofort fällig.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind. Dies gilt auch, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Rechtsverhältnis beruht.

Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abzutreten.

Befindet sich der Käufer uns gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig.

§ 4 Lieferung, Gefahrübergang

Verbindliche Lieferfristen /-Termine sind schriftlich zu vereinbaren. Lieferfristen beginnen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, mit Vertragsschluss und vollständiger technischer Klärung der Auftragsdurchführung. Liefertermine beziehen sich auf das Versanddatum der Ware.

Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt die rechtzeitige Erfüllung aller erforderlichen Mitwirkungshandlungen, insbesondere den rechtzeitigen Erhalt sämtlicher erforderlicher Informationen und vom Kunden zu liefernden Unterlagen und Genehmigungen und Freigaben, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ohne dass dies von uns zu vertreten ist, so verlängern sich die Fristen angemessen.

Bei Änderungen des Vertrages beginnt die Lieferzeit mit der Bestätigung der Neufassung des Vertrages neu zu laufen.

Unsere Lieferverpflichtung ruht in Fällen höherer Gewalt (unvorhergesehene, von uns unverschuldete Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht hätten vermieden werden können einschließlich Krieg, Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Versandstörungen, behördliche Verfügung usw.). Ist einer Partei infolge der Dauer des Hindernisses ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zumutbar, ist die Partei zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt

Die Lieferung erfolgt vorbehaltlich rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung durch unsere Lieferanten.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über. Der Übergabe steht es gleich, wenn sich der Kunde in Annahmeverzug befindet.

Teillieferungen sind, soweit zumutbar, zulässig.

WB Verpackungen ist berechtigt, Dritte als Erfüllungshilfen bei der Leistungserbringung einzusetzen. Die vertraglichen Pflichten von WB Verpackungen bleiben hiervon unberührt. Wir sind jederzeit zur Auslagerung von Prozessen und zur Einschaltung von Subunternehmern und Erfüllungsgehilfen berechtigt und behalten uns vor, Dritte mit der Erbringung von Teilen oder des ganzen Auftrags zu beauftragen. Unsere Qualitätssicherung bezieht auch diese ausgelagerten Prozesse mit ein.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, wenn der dem Verkäufer hiermit schon jetzt alle Forderungen abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Käufers stehen veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an den Verkäufer ab. Wird Vorbehaltsware vom Käufer – nach Verarbeitung/Verbindung – zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Zur Einbeziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich der Verkäufer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Verkäufer seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Verkäufer kann verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer für den Verkäufer vor, ohne dass für Letzteren daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren, steht dem Verkäufer der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Käufer dem Verkäufer im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Verkäufer verwahrt.

Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselfähige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt sowie die diesem zugrunde liegende Forderung aus Warenlieferungen nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogener.

Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als (hier wäre die Prozent-Marge in der jeweiligen Branche einzusetzen, jedoch maximal 20 %) übersteigt, ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet.

Der Verkäufer ist berechtigt, jederzeit die Herausgabe der ihm gehörende Gegenstände zu verlangen, insbesondere die Rechte auf Aussonderung oder Abtretung des Anspruchs auf die Gegenleistung im Insolvenzverfahren geltend zu machen, wenn die Erfüllung seiner Forderungen durch den Käufer gefährdet ist, insbesondere über dessen Vermögen des Insolvenzverfahren eröffnet wird oder sich dessen Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie Pfändungen der Liefergegenstände durch den Verkäufer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen der Vorbehaltsware oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter in die Rechte des Verkäufers hat der Käufer ihn unverzüglich zu benachrichtigen und in Abstimmung mit ihm alles Erforderliche zu tun, um die Gefährdung abzuwenden. Soweit es zum Schutz der Vorbehaltsware angezeigt ist, hat der Käufer auf Verlangen des Verkäufers Ansprüche an ihn abzutreten. Der Käufer ist zum Ersatz aller Schäden und Kosten – einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten – verpflichtet, die dem Verkäufer durch Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter entstehen.

§ 6 Mängel, Korrektur- und Rügepflichten, Gewährleistung

Wir behalten uns das Recht vor, unseren Firmentext, Firmenzeichen oder Betriebskennnummer nach Maßgabe entsprechender Übungen oder Vorschriften des gegebenen Raumes auf Lieferungen aller Art anzubringen.

Zur Korrektur übersandte Vor- und Zwischenerzeugnisse sind sorgfältig zu prüfen. Bei kleineren Druckaufträgen ist die Auftragnehmerin nur auf ausdrückliches Verlangen verpflichtet, dem Auftraggeber einen Korrekturabzug zu übersenden. Der Kunde hat Fehler/Korrekturen schriftlich mitzuteilen bzw. schriftlich die Druckreife zu erklären. Fernmündlich aufgegebenen Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Mit der Druckreifeerklärung/Fertigungsreifeerklärung geht die Gefahr etwaiger Fehler auf den Kunden über, d.h. Mängelgewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckreifeerklärung /Fertigungsreifeerklärung anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten. Änderungen und Korrekturen nach Druckgenehmigung werden zusätzlich berechnet. Alle dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers

Der Kunde hat die Vertragsgemäßheit und Mengen der gelieferten Waren unverzüglich zu prüfen. Beanstandungen wegen erkennbarer Mängel und Mengenabweichungen hat der Kunde uns innerhalb einer Woche ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs für den Unternehmer ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Versteckte Mängel, die nach der dem Kunden obliegenden unverzüglichen Untersuchung der Ware zu diesem Zeitpunkt nicht feststellbar waren, hat dieser innerhalb von einer Woche ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

Mehr - oder Minderlieferungen von bis zu 10% der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die tatsächlich gelieferte Menge.

Geringfügige Abweichungen des Endprodukts vom Original bzw. der Vorlage stellen keine Mängel dar. Insbesondere gelten bei allen farbigen Reproduktionen geringfügige Farbabweichungen vom Original nicht als Mangel. Dasselbe gilt für den Vergleich zwischen etwaigen Andrucken und dem Auflagendruck.

Mängel, die auf der Mangelhaftigkeit von Teilen beruhen, die wir von Dritten beziehen, haben wir nicht zu vertreten, es sei denn, wir haben eine diesbezügliche Garantie übernommen oder der Mangel des zugelierten Teils ist offensichtlich. Zu einer Untersuchung zugelierten Teile sind wir nicht verpflichtet. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet der Auftragnehmer nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferanten. In einem solchen Fall ist der Auftragnehmer von seiner Haftung befreit, wenn er seine Ansprüche gegen die Zulieferanten an den Kunden abtritt. Der Auftragnehmer haftet wie ein Bürge, soweit Ansprüche gegen den Zulieferanten durch Verschulden des Auftragnehmers nicht bestehen oder solche Ansprüche nicht durchsetzbar sind.

Bei berechtigten Beanstandungen sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung, sei es durch Nachbesserung oder Nachlieferung/Neuherstellung berechtigt. Der Kunde kann erst dann vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern, wenn innerhalb einer uns gesetzten angemessenen Frist kein Nacherfüllungsversuch vorgenommen wird oder die Nacherfüllung unmöglich, verweigert, fehlgeschlagen oder unzumutbar ist. Die Frist zur Nacherfüllung muss, sofern keine berechtigten Interessen des Kunden entgegenstehen, mindestens vier Wochen betragen. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung ist im Zweifel erst nach dem dritten fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch anzunehmen. Ein Rücktrittsrecht wegen unerheblicher Mängel steht dem Kunden nicht zu. Für Rücktrittsrechte und Schadenersatzansprüche wegen Mängeln gelten zusätzlich zu den gesetzlichen Voraussetzungen die besonderen Bestimmungen in § 7.

Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigt nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Kunden ohne Interesse ist.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln beträgt ein Jahr.

§ 7 Haftung

Für das Recht zum Rücktritt vom Vertrag gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass der Kunde wegen einer nicht in einem Mangel bestehenden Pflichtverletzung nur zurücktreten kann, soweit die Pflichtverletzung von uns zu vertreten ist.

Für Schäden haften wir, sofern die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, grundsätzlich nur, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Für einfache Fahrlässigkeit haften wir bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht). Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art, gleich aufgrund welcher Anspruchsgrundlage, einschließlich der Haftung für Verschulden bei Vertragsschluss, ausgeschlossen.

Sofern wir für fahrlässiges Verhalten haften, ist unsere Haftung auf den Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen wir nach den bei Vertragsschluss bekannten Umständen typischerweise rechnen mussten.

Vorstehende Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht, soweit wir eine Garantie übernommen haben, für Schäden, die nach dem Produkthaftungsgesetz zu ersetzen sind, sowie für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

Vorstehende Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten auch zugunsten unserer Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstiger Dritter, denen wir uns zur Vertragserfüllung bedienen.

Wir übernehmen keine Haftung für den Verlust uns zur Verfügung gestellter Daten. Die Datensicherung obliegt dem Kunden, der insbesondere vor Übersendung zur Sicherung der Daten verpflichtet ist.

§ 8 Archivierung

Für unaufgefordert zugesandte Druckvorlagen wie z.B. Datenträger oder ähnliches übernehmen wir keine Haftung; sie werden nicht verwahrt. Eine Rücksendung erfolgt nur, wenn der Kunde einen ausreichend frankierten, adressierten Rückumschlag beigelegt hat. Für eine Beschädigung haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Eigentum des Kunden, insbesondere Vorlagen und Datenträger, wird nur dann an den Kunden zurückgesandt, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder der Kunde die Rücksendung spätestens bei Einlieferung schriftlich verlangt. Die Kosten trägt der Kunde.

Ansonsten erfolgt keine Aufbewahrung von Kundenmaterial oder eine Archivierung von Daten über das zur Auftragsdurchführung erforderliche Maß hinaus.

§ 9 Verantwortung und Haftung des Kunden

Der Kunde trägt die Verantwortung für die richtige und rechtzeitige Lieferung sowie Qualität aller von ihm geleisteten Beistellungen, wie Daten, Druckvorlagen und Material. Uns trifft keine Prüfungspflicht der Beistellungen.

Insbesondere ist der Kunde für die rechtzeitige Lieferung der Druckvorlagen und deren einwandfreie Beschaffenheit verantwortlich. Die Druckvorlagen müssen den vereinbarten Vorgaben entsprechen. Bei offensichtlich ungeeigneten oder beschädigten Druckunterlagen werden wir den Kunden informieren. Bei ungeeigneten Druckvorlagen sind wir berechtigt, soweit erforderlich, technische Veränderungen auf Kosten des Kunden vorzunehmen.

Der Kunde trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der von ihm gelieferten Informationen und Daten. Ferner ist der Kunde allein für die Qualität und Eignung des von ihm beigestellten Materials verantwortlich, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich verbindliche Vorgaben oder Angaben hinsichtlich des beizustellenden Materials getroffen.

Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass er zur Nutzung, Weitergabe und Verbreitung aller übergebenen Daten bzw. zur Verfügung gestellten Vorlagen inkl. Texte und Bildmaterial uneingeschränkt berechtigt ist. Der Kunde haftet ferner dafür, dass durch die Herstellung der von ihm in Auftrag gegebenen Drucksachen keine Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzt werden und ihr Inhalt nicht gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften

oder gegen die guten Sitten verstößt. Der Kunde hat uns von allen Ansprüchen Dritter wegen derartiger Rechtsverletzungen freizustellen.

Vom Kunden beschafftes Material ist frei Haus zu liefern. Der Eingang wird bestätigt ohne Übernahme der Gewähr für die Richtigkeit der gelieferten und bezeichneten Mengen. Bei größeren Posten sind die mit der Zahlung oder Gewichtung verbundenen Kosten sowie Lagerspesen zu erstatten.

Druckvorlagen und Korrekturen sind schriftlich oder ggf. digital zu übermitteln. Für Übermittlungsfehler telefonischer Angaben trägt der Kunde die Verantwortung. Bei digitaler Übermittlung ist der Kunde verpflichtet, die Dateien frei von Viren und sonstigen Schadensquellen zu liefern. Er hat geeignete Schutzprogramme nach dem neuesten Stand der Technik zu verwenden. Für alle Schäden aus der Übermittlung digitaler Dateien haftet der Kunde. Wir sind nicht verpflichtet, Dateien zu öffnen, bei denen der Verdacht auf eine Schadensquelle besteht, sondern sind in diesem Falle berechtigt, diese Dateien zu löschen. Der Verlag wird den Kunden entsprechend informieren.

Wir sind berechtigt, die Ausführung von Aufträgen auch nach Vertragsschluss zu verweigern, wenn der Inhalt des Auftrags gegen die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt, der Inhalt vom Deutschen Werberat in einem Beschwerdeverfahren beanstandet wurde, oder gegen ethische Grundwerte verstößt.

Schuldet der Kunde Schadensersatz statt der Leistung, sind wir berechtigt, pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15% des Kaufpreises zu verlangen, soweit nicht der Kunde einen geringeren Schaden nachweist. Die Geltendmachung eines höheren Schadens nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt vorbehalten.

§ 10 Verjährung

Mängelgewährleistungsansprüche und sonstige vertragliche Ansprüche des Kunden wegen Pflichtverletzungen verjähren in einem Jahr. Dies gilt nicht für das Recht des Kunden, sich wegen einer von uns zu vertretenen Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel liegt, vom Vertrag zu lösen.

Abweichend gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für folgende Ansprüche des Kunden:

- Schadensersatzansprüche aus einer Produkthaftpflicht, wegen eines Schadens aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder einer wesentlichen Vertragspflicht sowie wegen sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen beruhen,
- Ansprüche auf Aufwendungsersatz gemäß § 478 Abs. 2 BGB,
- Ansprüche wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels.

Unsere Ansprüche gegen den Kunden verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 11 Geltendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

Erfüllungsort ist Bremen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Vertragsverhältnis entstehen, einschließlich Wechsel- und Urkundenprozesse, ist Bremen. Fehlt dem Auftraggeber die in § 38 Abs. 1 ZPO vorausgesetzte Eigenschaft, so ist Gerichtsstand ebenfalls Bremen, wenn und soweit der im Klagewege in Anspruch zu nehmende Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der ZPO verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§12 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit eines Teiles dieser Bestimmungen lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der ungültigen Bestimmung tritt diejenige Regelung, die dem angestrebten wirtschaftlichen Ziel in zulässiger Weise am nächsten kommt.